

ST.MARIEN HALDERN



gepflegt leben



Die nachfolgenden Ausführungen zur Kostenübernahme von Pflegekassen beziehen sich auf Bewohner, die in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert sind. Bei Bewohnern, die eine private Pflegeversicherung haben bzw. beihilfeberechtigt sind, gilt ggf. Abweichendes.

Vollstationäre Pflege

In der aktuellen Vergütungsvereinbarung, die mit den Kostenträgern vereinbart wurde, sind folgende Tagessätze festgelegt.

pflegebedingter Aufwand	
Grad 1	36,59
Grad 2	46,91
Grad 3	63,08
Grad 4	79,94
Grad 5	87,50
Umlage Altenpflegeausbildung	3,69
Unterkunft	19,46
Verpflegung	14,99
Investitionskosten	23,12

Die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt die Kosten für den pflegebedingten Aufwand, die Umlage Altenpflegeausbildung, Unterkunft und Verpflegung bis zu einem monatlichen Betrag von

Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5
125,00	770,00	1.262,00	1.775,00	2.005,00





gepflegt leben

Die Abrechnung erfolgt je Belegungstag, dabei werden volle Monate mit 30,42 Tage abgerechnet. Bei Abwesenheiten wie Krankheit oder Urlaub werden ab dem 4. Tag ein Abzug von 25% des jeweiligen Tagessatzes, mit Ausnahme der Investitionskosten, vorgenommen.

Bei ausschließlicher Ernährung mit Sonderkost verringert sich der Tagessatz für Verpflegung um ein Drittel. Zur Deckung der Kosten besteht unter bestimmten Umständen Anspruch auf Pflegewohngeld oder auch auf Sozialhilfe.

Übersicht der Heimkosten je Pflegegrad für einen vollen Monat:

Pflegegrad	1	2	3	4	5
pflegebedingter Aufwand	1.113,07	1.427,00	1.918,89	2.431,77	2.661,75
Umlage Altenpflegeaus- bildung	112,25	112,25	112,25	112,25	112,25
	1.225,32	1.539,25	2.034,14	2.544,02	2774,00
Pflegekassenanteil	-125,00	-770,00	-1.262,00	-1.775,00	-2.005,00
Eigenanteil Pflege	1.100,32	769,25	769,14	769,02	769,00
Unterkunft	591,97	591,97	591,97	591,97	591,97
Verpflegung	456,00	456,00	456,00	456,00	456,00
Investitionskosten	703,31	703,31	703,31	703,31	703,31
Heimentgelt / Monat	2.851,60	2.520,53	2.520,42	2.520,30	2.520,28





gepflegt leben

Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege

In der Kurzzeit-/Verhinderungspflege werden die gleichen Tagessätze, wie in der vollstationären Pflege berechnet.

Bei Pflegegrad 2-5 werden auf Antrag die Kosten des pflegebedingten Aufwandes und der Umlage Altenpflegeausbildung bis zu einem Betrag von EUR 1.612,00 direkt an die Pflegekasse berechnet. Dieser Betrag verdoppelt sich, wenn beide Leistungen in Anspruch genommen werden. Im Pflegegrad 1 kann der Entlastungsbetrag von EUR 125,00 eingesetzt werden.

Die Investitionskosten werden bei einem durch die Pflegekasse genehmigten Aufenthalt in Pflegegrad 2-5 direkt mit der zuständigen Kreis- bzw. Stadtverwaltung abgerechnet.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten des Bewohners. Unter besonderen Umständen können hier weitere Zuschüsse bei der Pflegekasse beantragt werden.

Der Betrag von EUR 1.612,00 in der Kurzzeit- und der Verhinderungspflege reicht im

Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5	für
31,85	24,14	19,27	17,67	Tage.

Über diesen Zeitraum hinausgehende Tage gehen zu Lasten des Bewohners.